

ANLAGE:

Handlungsempfehlungen für „Lehr- und pädagogische Fachkräfte“

Vorsorge

Baulich-technische Maßnahmen

■ Einrichtung einer Anlaufstelle für Erste-Hilfe-Maßnahmen

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Personen betreut werden können. Zudem sollte geeignetes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stehen.

■ Planung von Neu- und Umbaumaßnahmen im Hinblick auf Gewaltprävention

Neu- und Umbaumaßnahmen sollten unter Berücksichtigung von Aspekten der Gewaltprävention gestaltet werden. Bei der Planung sollten schlecht einsehbare Bereiche vermieden werden.

Das Portal www.sichere-schule.de der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) informiert über den Unfallschutz in Schulgebäuden und beim Unterricht.

■ **Gestaltung der Besprechungsräume**

Besprechungsräume sollten so gestaltet werden, dass ein sicherer Rückzug jederzeit möglich ist und Hilfe von außen dazu kommen kann.

■ **Alarmierungssystem im Schulgebäude**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann¹. Die technischen Anlagen und Einrichtungen müssen regelmäßig geprüft und Notfallnummern (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) an den Alarmierungsstellen und weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht sein.

(¹ RdErl. des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.05.2000 (ABl. NRW S. 213).)

Organisatorische Maßnahmen

■ **Grundsatzerklärung gegen Gewalt an der Schule**

Eine Grundsatzklärung stellt die Grundlage für das Thema „Gewaltprävention“ dar. Mit ihr werden sowohl die Schülerinnen und Schüler über die Null-Toleranz-Grenze bei Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst informiert, als auch dem Kollegium signalisiert, dass sich ihre Leitung schützend vor sie stellt und jeglicher Gewalt gegen die eigenen Mitarbeitenden ablehnend entgegentreten wird.

Für die Schülerinnen und Schüler sollte die Grundsatzklärung gut sicht- und lesbar in Eingangs- oder Zugangsbereichen von Schulgebäuden ausgehangen werden.

Weiterhin empfehlenswert ist die Erarbeitung eines Schutzkonzepts.

■ **Gefahrenbewertung (Gefährdungsbeurteilung)**

Ein wichtiges, grundlegendes Instrument ist die sog. Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Hierbei sollten die konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort betrachtet werden, um Gefährdungen zu identifizieren und Maßnahmen zu definieren. Zuständig für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist die Schulleitung (§ 13 ArbSchG, § 59 Abs. 8 SchulG NRW). Als Orientierung und Hilfestellung für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“ im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann die Grundcheckliste der BAD GmbH unter dem Punkt „Aggressionen gegen Lehrerinnen und Lehrer“ bieten.² In der Schulabteilung der jeweiligen Bezirksregierung stehen die Dezernentinnen und Dezernenten für die Generalie „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ bei Fragen zur Verfügung.

(² Zugang zum Download der Checklisten der BAD GmbH nach Anmeldung der Schule mit der Schulnummer im ge-schützten Bereich des Bildungsportals NRW.)

■ **Aktionsplan des Ministeriums für Schule und Bildung „Für Demokratie und Respekt - Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ (2019-2022)**

Ziel des Aktionsplans ist es, die Schulen zu ermutigen, sich „systematisch für Demokratie und Respekt und gegen Gewalt zu engagieren“.³

(³ <https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Aktionsplan-Gewaltpraevention.pdf>)

Der Aktionsplan enthält folgende 10 Unterstützungsmaßnahmen des Landes⁴:

(⁴ <https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Aktionsplan-Gewaltpraevention.pdf>)

- Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft und Praxis, Beobachtung und Evaluierung der weiteren Entwicklungen, um zukünftig auf Gewaltphänomene schneller und effizienter reagieren zu können
- Stärkung der schulpsychologischen Dienste als zentrale Ansprechpartner der Schulen und der örtlichen staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Partner
- Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Schulen mit örtlichen Partnern zur Bekämpfung der Jugendkriminalität
- Stärkung der Schulleitungen bei der Prävention und dem Einschreiten gegen jede Form von Gewalt
- Stärkung der Schulen durch konkrete Beratung und Begleitung sowie durch landesweit unterstützte Schulentwicklungsprogramme
- Durchführung einer „Woche für Demokratie und Respekt“
- Bereitstellung von Materialien für Schulaufsicht, Schulen, Kommunen und allen beteiligten Partnern
- Fortbildung von Lehr- und Fachkräften im Rahmen der Themen des Aktionsplans
- Gelegenheit für Lehr- und Fachkräfte in Schulen, um konkrete Gewalterfahrungen anzuzeigen und zu bearbeiten
- Dialog mit der Öffentlichkeit pflegen

■ **Bereithaltung von Ersthelfenden**

Ersthelfende verfügen über das erforderliche Wissen im Umgang mit verschiedenen Verletzungen und können wirksam Erste Hilfe leisten. Verantwortlich für die Organisation der Ersten Hilfe in der Schule ist die Schulleitung.

■ **Bereitstellung von Informationen zum Verhalten im Ernstfall**

Der Notfallordner für die Schulen in NRW „Hinsehen und Handeln – Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention“ bietet umfassende und konkrete Empfehlungen sowie Handlungsmöglichkeiten für die unterschiedlichsten Krisensituationen in der Schule. Der Notfallordner sollte zur Bewältigung, Aufarbeitung und Prävention von Krisenereignissen genutzt werden.

■ **Etablierung einer offenen Melde- und Fehlerkultur innerhalb des Kollegiums**

Bei gewalttätigem Verhalten gegen Lehrpersonen besteht die Besonderheit, dass dieses von ihnen selbst oder durch das Kollegium möglicherweise als mangelnde Kompetenz gedeutet werden könnte. Wichtig ist demnach, dass Lehrpersonen durch derartige Situationen nicht stigmatisiert werden. Der Umgang mit Konflikten sollte vom Kollegium vielmehr als gemeinsame Aufgabe angesehen werden. Hilfreich sind ein offener, wertschätzender Umgang innerhalb des Kollegiums und ein vertrauensvolles Schulklima.

Personenbezogene Maßnahmen

■ Verhaltensprävention

Verhaltenspräventive Maßnahmen zielen darauf ab, die Kompetenzen der Lehrpersonen zu erweitern und dadurch die Selbstwirksamkeit zu erhöhen. Das bezeichnet das Vertrauen einer Person, aufgrund eigener Kompetenzen gewünschte Handlungen auch in Extremsituationen erfolgreich selbst ausführen zu können.

a) Fortbildungen

Fort- und Weiterbildungen können dazu dienen, die Kommunikations- und Deeskalationsfähigkeiten der Lehrpersonen zu verbessern. So sind sie in problematischen Situationen in der Lage, ruhig und professionell zu reagieren und können schwierige Situationen eher bewältigen. Dazu geeignet sind Deeskalationstrainings, Fortbildungen zur Gewaltprävention und Kurse in Selbstverteidigung oder Kommunikation.⁵

(⁵ „Gewalt gegen Lehrkräfte“, Bezirksregierung Münster, S. 44.)

b) Pädagogische Grundhaltung

Die pädagogische Grundhaltung bestimmt, wie sich die Lehrperson im Schulalltag, aber auch in problematischen Situationen verhält. Die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt ist wichtig, um das eigene Handeln bestmöglich antizipieren zu können.

c) Classroom-Management

Zu einem guten Classroom-Management zählen folgende proaktive und reaktive Kriterien:

Proaktive Kriterien	Reaktive Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gute Unterrichtsvorbereitung ■ Gezielter Beziehungsaufbau ■ Strukturen und Rituale ■ Transparenz und Orientierung ■ Präsenz der Lehrperson im Klassenzimmer ■ Transparente Erwartungen & Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wertschätzung angemessener Verhaltensweisen ■ Umgestalten der Aufgabenstellung oder Umlenken der Schülerkonzentration ■ Frühzeitige Grenzsetzung

Fortbildungen zum Thema Classroom-Management, Streitschlichtung, Konfliktmanagement etc. finden z.B. durch die Kompetenzteams für Lehrerfortbildung NRW statt.⁶

(⁶ <https://www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/Fortbildung/Kompetenzteams/>)

■ **Kollegiale Fallberatung**

Die kollegiale Fallberatung kann dazu dienen, von Erfahrungen und Kompetenzen aus dem Kollegium zu profitieren und sich gegenseitig hinsichtlich verschiedener Fragestellungen zu beraten. Schulpsychologische Beratungsstellen stehen für die Einführung in die Methode und Beratung zur Verfügung.

■ **Maßnahmen auf Ebene der Schülerinnen und Schüler**

Auf Ebene der Schülerinnen und Schüler können Maßnahmen dazu beitragen, dass Konflikte besser gelöst werden bzw. gar nicht erst entstehen. Beispiele sind die Erarbeitung von Klassenregeln zum gemeinsamen Miteinander oder das Erstellen von Regeln zum Umgang miteinander in sozialen Netzwerken.

■ **Außerschulische Unterstützung**

Wichtig für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Vernetzung mit externen Partnern. Insbesondere bei der Erstellung des schulischen Sicherheitskonzeptes sollte die Schule mit außerschulischen Ansprechpartnern zusammenarbeiten. In Betracht kommen beispielsweise:

- Unfallkasse NRW
- Polizei NRW
- Schulpsychologie
- BAD GmbH
- Amt für Jugendhilfe
- Weitere Beratungseinrichtungen

Handling

Organisatorische Maßnahmen

■ **Notfallordner nutzen**

Es ist wichtig, dass vorhandene Ablaufpläne bekannt sind und entsprechende Handlungs- und Verhaltensweisen trainiert werden, um in einer Notsituation angemessen und sicher reagieren zu können. Der Notfallordner für die Schulen in NRW und die darin beschriebenen Maßnahmen sollten bekannt und vertraut sein, damit Hilfeleistungen in Notsituationen wirksam erfolgen können.

■ **Verständigung der Polizei**

Wenn schulpädagogische Maßnahmen nicht greifen oder die Gewaltsituation nicht anders zu bewältigen ist, ist die Polizei zu verständigen. Wesentliche Einsatzanlässe sind im Notfallordner des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben. Weitere wichtige Hinweise enthält der RdErl. Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. (BASS 18-03 Nr. 1)

Personenbezogene Maßnahmen

■ Erste Hilfe leisten

Adäquate psychische Erste Hilfe trägt dazu bei, dass das Geschehen nach einem ersten Schock bewältigt werden kann. Diese Hilfe kann jeder leisten, der in der Nähe ist.

Es ist wichtig, sich gemeinsam im Kollegium mit den folgenden Handlungsempfehlungen⁷ vertraut zu machen.

(⁷ vgl. Notfallordner für die Schulen in NRW (MSW, 2015); „Gewalt gegen Lehrkräfte“, Bezirksregierung Münster, S. 34.)

Generelle Maßnahmen	Konkrete Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">■ Ziele: Stabilisierung, Beruhigung, Orientierung■ Ruhe und Umsicht vermitteln■ Sicherheitsbedürfnisse und basale Bedürfnisse befriedigen (Wärme, Hunger, Durst)■ Ggf. Kontakt zu Bezugsperson herstellen	<ul style="list-style-type: none">■ Zeigen und sagen, dass man da ist und dass etwas geschieht■ Abschirmen des Opfers von Zuschauern■ Vorsichtig Körperkontakt suchen■ Langsam sprechen und handeln■ Zuhören■ Ungewöhnliches Verhalten erklären■ Zu kleinen schaffbaren Aktivitäten ermutigen■ Belastendes entfernen und Hilfe sichtbar machen

■ **Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung**

Der Vorfall sollte schnellstmöglich der Schulleitung gemeldet werden, um ohne größeren Zeitverzug gemeinsam die weiteren erforderlichen Schritte planen und umsetzen zu können.

■ **Innerschulisches Krisen- und Beratungsteam zur Planung der nächsten Schritte einberufen**

Auch das innerschulische Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention sollte informiert werden, um die erforderlichen Schritte zu besprechen.

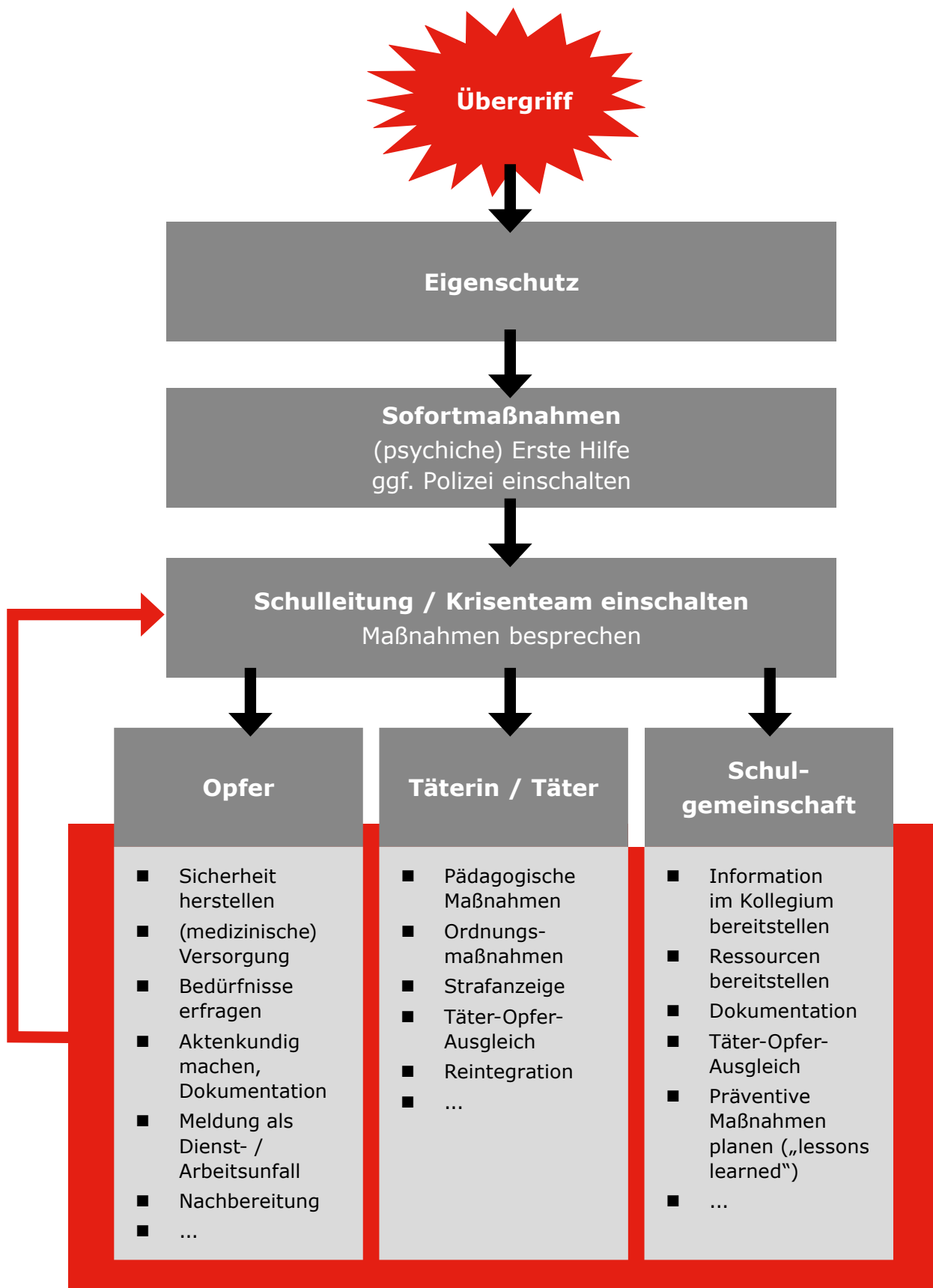


Abbildung 1: Ablaufdiagramm: Maßnahmen bei einem Übergriff⁸
 (⁸ „Gewalt gegen Lehrkräfte“, Bezirksregierung Münster, S. 23.)

* Hinweis: Die Bewertung des Übergriffs geht immer vom Opfer aus.

Nachsorge

Organisatorische Maßnahmen

■ **Strafanzeige/Strafantrag durch Lehrperson oder Dienstvorgesetzten zur Verdeutlichung der Ablehnung jeglicher Form von Gewalt**

Mit Rd.Erl. „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“⁹ werden Handlungsmöglichkeiten für Schulen geschaffen, auch mit schulischen Ordnungsmaßnahmen gegen Vorfälle vorzugehen, die bisher im Bereich der Exekutive angesiedelt waren.

(⁹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=0&ugl_nr=2051&bes_id=41484&val=41484&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1 .)

Wenn gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens besteht, hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.¹⁰ Diese Möglichkeit entfällt bei den dort gelisteten Vergehen, bei denen grundsätzlich eine Weiterleitung erfolgt.

(¹⁰ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=0&ugl_nr=2051&bes_id=41484&val=41484&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1 .)

Wird eine Lehrperson beleidigt oder verletzt, kann sie in eigener Sache eine Strafanzeige erstatten bzw. einen Strafantrag stellen. Durch den Strafantrag bringt sie zum Ausdruck, dass die Tat strafrechtlich verfolgt werden soll. – Bei sogenannten absoluten Antragsdelikten wie der Beleidigung § 185 StGB oder dem

Hausfriedensbruch § 123 StGB ist der Strafantrag Voraussetzung für die weitere Strafverfolgung.

Auch der Dienstvorgesetzte kann Anzeige erstatten und einen Strafantrag stellen, wenn eine Person in Ausübung öffentlicher Aufgaben beleidigt (§ 194 Abs. 3 StGB) oder verletzt (§ 230 StGB) worden ist. Dadurch wird deutlich, dass der Dienstvorgesetzte in Wahrnehmung seiner dienstlichen Fürsorgeverantwortung zum Schutze seines Personals tätig wird.

Personenbezogene Maßnahmen

■ **Dokumentation, Kommunikation und Information im Kollegium**

Wichtig ist, jede Gewalttat zu dokumentieren¹¹ und das Kollegium zu informieren, da sich ein solcher Vorfall ggf. in ähnlicher Form bereits ereignet haben oder sich wiederholen kann. Dadurch wird das Kollegium sensibilisiert, vorherrschende Gewaltbereitschaft bei Schülerinnen und Schülern frühzeitig wahrnehmen zu können.

(¹¹ s. Dokumentationsbogen Schadensfall, Notfallordner „Hinsehen und Handeln“, S. 355.)

■ **Kontaktaufnahme zur Schulpsychologie/Psychotherapie/Beratern der BAD GmbH**

Häufig kann die betroffene Person das Erlebte nicht allein verarbeiten. Insbesondere, um einer möglichen posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) vorzubeugen, ist es ratsam, frühzeitig Kontakt

- zur Schulpsychologie,
- zur Psychotherapie,
- zu einer professionellen Beraterin/einem professionellen Berater der BAD GmbH oder
- zur Unfallkasse

aufzunehmen.¹² Wichtig ist, aufmerksam gegenüber Verhaltensänderungen und Beschwerden zu sein, die Beobachtungen fürsorglich anzusprechen und die Lehrperson beim Zugang zu Angeboten und Hilfen zu unterstützen.¹³ Seitens der Kolleginnen und Kollegen ist es bedeutsam, die Zugehörigkeit zur Schulgemeinschaft zu signalisieren und konkrete Unterstützung im Schulalltag anzubieten.

(¹² „Gewalt gegen Lehrkräfte“, Bezirksregierung Münster, S. 36.)

(¹³ „Notfallmanagement nach psychisch belastenden Extremsituationen am Arbeitsplatz“, Unfallkasse NRW, S. 15.)

■ **Anzeige eines Arbeits- oder Dienstunfalls**

Es besteht die Möglichkeit der Anzeige eines Arbeits- oder Dienstunfalls.

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII sind alle an der Schule angestellten Beschäftigten während ihrer Berufsausübung und bei allen Tätigkeiten, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgesichert. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes ist die Unfallkasse NRW der zuständige Unfallversicherungsträger.

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII ist ein Arbeitsunfall ein Ereignis während der versicherten Tätigkeit, das der Lehrperson zeitlich begrenzt widerfährt und von außen auf ihren Körper einwirkt.

Da zwischen dem Gesundheitsschaden und dem Arbeitsunfall ein Kausalzusammenhang nachgewiesen werden muss, ist die Dokumentation des Arbeitsunfalls in der Unfallanzeige wichtig. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Unfallmeldung.

Für Beamte gilt hingegen das Dienstunfallrecht, das sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 30 ff. BeamtVG) richtet. Gemäß § 31 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Die Meldung eines Dienstunfalls ist Angelegenheit der betroffenen Lehrperson.¹⁴ (¹⁴ Weitergehende Informationen sind unter: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/dienstunfaelle_sachschaeden/merkblatt-antrag_erkennung_dienstunfall.pdf zu finden (Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalls).)

■ **Individuelle Angebote generieren**

Zur Nachbereitung und Krisenbewältigung können Sicherheits- und Deeskalationstrainings angeboten werden.

Eine Form der Nachsorge kann zudem auch eine Fortbildungsplanung zum Thema „Schulsicherheit“ sein. Diese sollte im Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verankert sein.

■ **Schulische Ordnungsmaßnahmen abstimmen**

Um den oben genannten Problemen zu begegnen, gibt es präventive Maßnahmen, erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten sowie letztlich Ordnungsmaßnahmen. Unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle bieten §§53,54 SchulG den Rahmen für abgestufte Reaktionen auf Verstöße gegen die Schulordnung.¹⁵

(¹⁵ s. Arbeitshilfe „Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen“ („Entlastungsmöglichkeiten im Schulalltag“, Handlungsempfehlungen der Bezirksregierung Münster), https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/gesundheit_krisenmanagement_an_schulen/entlastung_schulalltag/erziehung/index.html .)

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Friedrichstraße 62-80
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-0
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw



Das 13-stöckige Gebäude des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen in der Außenansicht; Foto: Jochen Tack



Diese Handlungsempfehlung, der Präventionsleitfaden und viele weiterführende Informationen zu den einzelnen Themen und Bereichen sind im Internet auf der Seite des Netzwerks „Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ unter **www.sicherimdienst.nrw** eingestellt oder zum Download abrufbar.